

Satzung **der Juniorenfördergemeinschaft Maindreieck Süd 2011 e.V.** **(JFG Maindreieck Süd 2011 e.V.)**

Stand: 26.11.2013

§ 1 Name der Juniorenfördergemeinschaft, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Juniorenfördergemeinschaft Maindreieck Süd 2011 e.V., kurz. JFG Maindreieck Süd 2011 e.V.
- (2) Die Juniorenfördergemeinschaft wurde auf Initiative folgender Vereine gegründet:
1.FC 1919 Ochsenfurt e.V.
1.FC 1921 Winterhausen e.V.
FG Goßmannsdorf-Tüchelhausen 2009 e.V.
SV 1929/49 Kleinochsenfurt e.V.
SV 1972 Ochsenfurt e.V.
SV Erlach e.V.

Ab den 01.07.2011 treten der JFG Maindreieck Süd 2011 e.V. folgende Vereine bei:
TSV Goßmannsdorf 1896 e.V.
SV Tüchelhausen-Hohestadt e.V.

Ihren Austritt aus der JFG Maindreieck Süd 2011 e.V. zum 30.06.2012 erklären nachstehende Vereine:

1.FC 1919 Ochsenfurt e.V.
FG Goßmannsdorf-Tüchelhausen e.V.
SV 1972 Ochsenfurt e.V.

Dafür tritt ab dem 01.07.2012 der JFG Maindreieck Süd 2011 e.V. folgender Verein bei:
Ochsenfurter Fußballverein e.V.

Somit besteht die JFG Maindreieck Süd 2011 e.V. ab den 01.07.2012 aus folgenden Stammvereinen:

1.FC 1921 Winterhausen e.V.
Ochsenfurter Fußballverein e.V.
TSV Goßmannsdorf 1896 e.V.
SV Tüchelhausen-Hohestadt e.V.
SV 1929/49 Kleinochsenfurt e.V.
SV Erlach e.V.

- (3) Die Juniorenfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Ochsenfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Das Geschäftsjahr der Juniorenfördergemeinschaft erstreckt sich vom 01. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (4) Die Juniorenfördergemeinschaft Maindreieck Süd 2011 e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Zweck der Juniorenfördergemeinschaft ist die Förderung und Konzentration im Altersbereich der U13 bis U19 auf einen leistungsorientierten Jugendfußball im Bereich der Stadt Ochsenfurt und der angrenzenden Nachbargemeinden. Hierdurch soll die Stärkung der Jugendarbeit der Beitrittsvereine und der Erhalt von Spielern bis in die Aktivität der Beitrittsvereine erreicht werden.
- (2) Die Juniorenfördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die Juniorenfördergemeinschaft unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Die Juniorenfördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Juniorenfördergemeinschaft, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Juniorenfördergemeinschaft.

- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer (6) trifft die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
- (11) Die Juniorenfördergemeinschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Juniorenfördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (12) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Juniorenfördergemeinschaft.
- (13) Die Juniorenfördergemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Tätigkeit der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Der Zweck der Juniorenfördergemeinschaft (§ 2 der Satzung) wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenfassung ausgewählter Jugendfußballspieler der Beitrittsvereine und deren qualifizierte Ausbildung, insbesondere durch:
 - Abhaltung von geordnetem Fußballtraining
 - Teilnahme am Verbands- und Privatfußballspielen
 - Anstreben von nach Jahrgängen gebildeten Mannschaften
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern (Trainern und Betreuern)
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Förderung des Austausches/der Begegnung mit Fußballvereinen der Partnerstädte der Stammvereine im In- und Ausland
- (2) Die Juniorenfördergemeinschaft erkennt mit der Aufnahme im Bayerischen Fussball - Verband (BFV) und Bayerischen Landessportverband (BLSV) dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des SVF, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.
Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Juniorenfördergemeinschaft kann jede natürliche Person werden.
- (2) Von den Beitrittsvereinen ausgewählte/abgestellte Jugendfußballspieler werden aufgrund Ihrer Mitgliedschaft im Beitrittsverein automatisch Mitglied der Juniorenfördergemeinschaft Maindreieck Süd 2011 e. V., soweit vom Vorstand keine Einwendungen erhoben werden. Gleiches gilt für die von den Beitrittsvereinen entsandten Delegierten.
- (3) Jugendfußballspieler die bisher in anderen als den Beitrittsvereinen, oder in keinem Verein, Fußball gespielt haben, können nur über den Erwerb einer Mitgliedschaft in einem der Beitrittsvereine, Spieler und Mitglied der Juniorenfördergemeinschaft Maindreieck Süd 2011 e.V. werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sonstiger Personen (keine aktiven Jugendspieler) entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt – auch aus dem Beitrittsverein - Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendfußballspielern in der Juniorenfördergemeinschaft erlischt abweichend von Absatz 1 mit dem Ende der Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand der Juniorenfördergemeinschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Juniorenfördergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und Interessen der Juniorenfördergemeinschaft verstößt oder sich grob unsportlich verhält.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vor dem Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels Übergabeeinschreiben bekannt zugeben.

- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Durch die Delegiertenversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 für die Juniorenfördergemeinschaft ausgewählten/abgestellten Jugendfußballspieler, die Delegierten der Beitrittsvereine und die, die Beitrittsvereine repräsentierenden Vorstandsmitglieder sind über Ihren Mitgliedschaftsbeitrag im Beitrittsverein beitragsfreie Mitglieder der Juniorenfördergemeinschaft Maindreieck Süd 2011 e.V..

§ 7 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegierten- und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über EUR 1.500 (i. W. eintausendfünfhundert), bzw. für Grundstücks-/Immobilien-geschäfte die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassier, einen Schriftführer (Vorstand im Sinne § 26 BGB) für die JFG, denen entsprechend der Geschäftsordnung ein bestimmter Geschäftsbereich zugewiesen werden kann.

- (5) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden kann.
- (7) Wählbar sind nur Personen, die Mitglied in der JFG Maindreieck Süd sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist hierbei an die Satzung, sowie die Beschlüsse der Delegierten- und/oder Mitgliederversammlung gebunden. Die Protokolle und protokollierten Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer und dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (10) Der Vorstand bestimmt, soweit nicht ein Vorstandsmitglied dieses Amt ausübt (§ 8 Abs.1), einen sportlichen Koordinator. Sofern der sportliche Koordinator nicht Vorstandsmitglied ist, ist er zu allen Vorstandssitzungen einzuladen in denen Themen, die seinen Aufgabenbereich berühren, besprochen werden sollen.
- (11) Der Vorstand führt mindestens halbjährliche eine informelle Sitzung durch, zu der neben dem sportlichen Koordinator die Vorsitzenden der Beitrittsvereine eingeladen werden. Die Vorsitzenden haben Antrags- und Rederecht, aber kein Beschlussrecht. Eine Sondersitzung des Vorstandes unter Hinzuziehung des sportlichen Koordinators ist auch auf mehrheitlichen Antrag der Vorsitzenden der Beitrittsvereine, binnen vier Wochen abzuhalten.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal eines Jahres statt. In dieser Delegiertenversammlung ist vom Vorstand der Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen. Zu dieser Versammlung sind alle Delegierten durch den Vorstand mit E-Mail und Veröffentlichung in der regionalen Presse (Main Post) zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In zweijährigem Abstand ist dabei der Vorstand neu zu wählen
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - a. wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschließt
 - b. oder wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies verlangt.
 Die Einladung erfolgt wie zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsausschlüsse bedürfen dagegen einer Dreiviertelmehrheit.
- (5) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Über die Amtsdauer der Delegierten, die mindestens einem Geschäftsjahr der Juniorenfördergemeinschaft entsprechen muss, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Delegierte können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Delegierter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer Delegierter hinzu zu wählen. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Aus jedem Stammverein sind mindestens zwei Delegierte zu wählen. Die Mindestanzahl der Delegierten beträgt sechs.
- (7) Über jede Delegiertenversammlung, wie auch über jede Mitgliederversammlung –s. §11- ist ein schriftlich abgefasstes Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere des Rechenschafts- und Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes –nach vorheriger Prüfung durch zwei Revisoren der Beitrittsvereine.

Wahl der beiden Revisoren. Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu berichten.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse

Beschlussfassung über Einberufung der Mitgliederversammlung

Beschlussfassung über sonstige Leistungen der Mitglieder

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Delegiertenversammlung dies beschließt wenn eine Neuwahl von Delegierten erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einladung hierzu erfolgt durch Veröffentlichung in der regionalen Presse (Main Post).
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung (§ 9 Abs. 2)
 - Wahl der Delegierten und Festlegung der Amtsdauer (§ 9 Abs. 5)
 - Auflösung des Vereines (§ 12)
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen hat, oder
 - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden
- (6) Die Liquidation erfolgt durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die im Auflösungszeitpunkt noch angeschlossenen Beitrittsvereine –unter der Voraussetzung das diese noch als gemeinnützig anerkannt sind- mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs verwendet werden darf. Aus dem Vermögen erhält jeder Beitrittsverein den gleichen Anteil.
- (8) Abweichend von Abs. 1 löst sich der Verein auf, wenn nur noch ein Beitrittsverein Mitglieder stellt.

§ 13 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 07.02.2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wird von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen:

Ochsenfurt, den

Die Satzung wurde geändert und in der Delegiertenversammlung am 20.08.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft..

Es wurde der §8 bis §11 der Satzung geändert und in der Delegiertenversammlung am 09.09.2013 beschlossen. Ein Nachtrag §9 Abs.1 wurde am 26.11.2013 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender

Schriftführer